

GZ: 004-1-2015-PS

Turnau, am 08. Oktober 2020

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Turnau hat in seiner Sitzung vom 09. September gemäß § 43, Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF. die Kompetenzen in folgenden Bereichen vom Gemeinderat in den Gemeindevorstand übertragen.

- a) Den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von drei Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres.
- b) Die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des Voranschlages, wenn die Kosten (bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben die jährlichen Kosten) im Einzelfall drei Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen
- c) Die Gewährung von Subventionen und anderen Zuwendungen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von 0,2 Prozent der „Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch EUR 10.000, sofern die Gewährung nicht in den Wirkungsbereich des Bürgermeisters fällt (§ 45, Abs. 2, lit I)
- d) Das Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung (§ 45, Abs. 2, lit c) gehört, die Bestellung von Rechtsvertretern sowie die Abgabe von Stellungnahmen im Anhörungsverfahren in bestimmten Angelegenheiten
- e) Die örtliche Festlegung von Nutzungsdauern der Vermögenswerte
- f) Der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen
- g) Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

LAbg. Mag. (FH) Stefan Hofer